



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
Sekretariat des Ausschusses
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Ausschussdrucksache 20(13)106

Entschließungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur
Änderung weiterer Vorschriften

BT-Drs. 20/9049

zur 64. Sitzung am 10. April 2024

Entschließungsantrag

der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
Drucksache 20/9049**

**Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den
Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Namensrecht ist derzeit im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), dem Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB), dem Namensänderungsgesetz (NamÄndG), dem Minderheitennamensänderungsgesetz (MindNamÄndG), dem Bundesvertriebenengesetz (BVFG) sowie dem Personenstandsgesetz (PStG) geregelt.

Das bestehende Namensrecht wird den aktuellen Bedürfnissen der Bevölkerung aufgrund von diversen Lücken und Defiziten nicht gerecht. In der 19. Wahlperiode hatte die seinerzeitige Bundesregierung zwar eine Arbeitsgruppe mit Expertinnen und Experten aus Justiz, Forschung und Verwaltung eingesetzt, aus den Ergebnissen aber keinerlei Konsequenzen gezogen.

In der 20. Wahlperiode hat die Bundesregierung bereits einen umfassenden Vorschlag für eine Reform des bürgerlich-rechtlichen Namensrechts vorgelegt (Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts, Drucksache 20/9041).

Zum Bereich des öffentlich-rechtlichen Namensrechts ist die Bundesregierung bisher nicht tätig geworden. Das öffentlich-rechtliche Namensrecht ist aktuell auf den Grundsatz der Namenskontinuität fokussiert. Hierbei ist insoweit das NamÄndG zentral, welches für eine Namensänderung das Vorliegen eines „wichtigen Grundes“ verlangt. Die auf Basis des NamÄndG erlassene Verwaltungsvorschrift steht häufig berechtigten Wünschen auf Namensänderungen entgegen.

Notwendig ist eine Reform, die die materiellen Voraussetzungen für eine öffentlich-rechtliche Namensänderung maßvoll an die Entwicklung des bürgerlich-rechtlichen Namensrechts in den letzten Jahrzehnten und die beabsichtigte Liberalisierung des Namensrechts des BGB anpasst und den gesellschaftlichen Wandel berücksichtigt, der von der Vielfalt individueller Lebensläufe in Deutschland lebender Personen und die zunehmende Anzahl gemischt-nationaler Familien geprägt ist.

Dabei gilt es – wie bereits in dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts für das bürgerlich-rechtliche Namensrecht umgesetzt – die persönliche Autonomie der Namensträgerinnen und -träger stärker in den Blick zu nehmen. Die Sachverständigenanhörung vom 11. Dezember 2023

hat verdeutlicht, dass dieses Ziel notfalls auch ohne eine umfassende Reform über die Herabsetzung der Hürden des § 3 NamÄndG zu erreichen wäre.

Mit der Liberalisierung des Namensrechts gehen berechnigte staatliche Ordnungsinteressen einher. Die Identifikation einer Person muss für alle Sicherheitsbehörden und -dienste weiterhin problemlos möglich sein. Diesem berechtigten Interesse ist durch datenschutzkonforme effektive Sicherungsmaßnahmen Rechnung zu tragen.

Ordnungsinteressen bestehen ebenfalls, wenn eine Person den Geschlechtseintrag und Vornamen nach dem vorliegenden Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften ändern lassen möchte. Sicherungsmaßnahmen dürfen aber nicht lediglich für diese Form der Namensänderung gelten, sondern müssen diskriminierungsfrei und stimmig ausgestaltet werden.

II. Der Deutsche Bundestag begrüßt,

dass die Bundesregierung bereits einen umfassenden Reformvorschlag für das bürgerlich-rechtliche Namensrecht vorgelegt hat, der die individuelle Autonomie stärkt.

III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

bis zum 31.12.2024 einen Regierungsentwurf zur Reform des öffentlichen Namensrechts vorzulegen, der auch den Belangen von Menschen, die ein berechtigtes Interesse an einer Namensänderung haben, gerecht wird, den staatlichen Ordnungsinteressen in Bezug auf Namensänderungen Rechnung trägt und die Meldeerfordernisse nach Änderung des Geschlechtseintrags stimmig mitregelt. Zu den Fallkonstellationen, in denen ein berechtigtes Interesse an der Namensänderung vorliegen kann, gehören insbesondere:

- Namensänderung wegen eines ausländischen oder fremdländisch klingenden Namens, durch den Nachteile im gesellschaftlichen, sozialen oder beruflichen Umfeld eintreten,
- Namensänderung zu einem im Umfeld der Familie vorhandenen Namen aus nachvollziehbaren beruflichen Gründen
- Namensänderungen von Kindern nach Trennung nicht verheirateter Eltern,
- Namensänderung wegen tiefgreifender familiärer Verwerfungen, die nicht zu einer erheblichen psychischen Belastung führen, jedoch nachvollziehbar das Bedürfnis nach einer Lösung vom geführten Namen begründen,
- Namensänderung für die zweite und dritte Generation von Migranten, deren Eltern von der Namensänderungsmöglichkeit bei Einbürgerung nach Artikel 47 EGBGB keinen Gebrauch gemacht haben, denen selbst aber die Namensänderungsmöglichkeit des Artikels 47 EGBGB nicht eröffnet ist.